

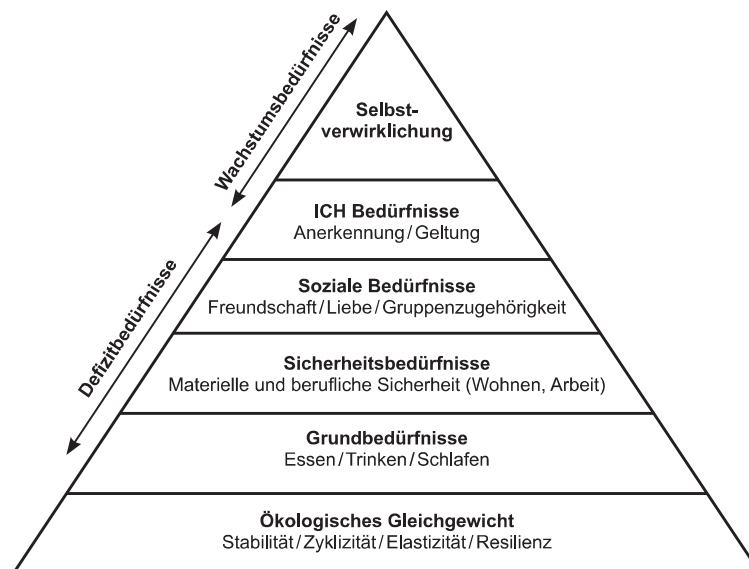
1. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

1.1 Begriffserklärung Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB, insbesondere unter dem Titel der „Elterlichen Sorge“ und von „Sorgerechtsmaßnahmen“.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder für ein gesundes Aufwachsen, d.h. für ihre körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung, die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse benötigen. Dazu zählen:

1. Körperliche Bedürfnisse z.B.: Essen, Trinken, Schlafen
2. Schutzbedürfnisse z.B.: Schutz vor Gefahren
3. Bedürfnisse nach sozialer Bindung z.B.: verlässliche, sichere Beziehungen
4. Bedürfnisse nach sozialer Anerkennung z.B.: Wertschätzung, Zuwendung
5. Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung z.B.: Anregung und Unterstützung



Bedürfnispyramide nach Abraham Harold Maslow (1908–1970)

(www.angleika.wordpress.com, Zugriff: Oktober 2016)

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Somit ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst, findet sich aber in Gesetzesbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie in der UN-Kinderrechtskonvention wieder.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dazu sei insbesondere auf § 1631, § 1666 und § 1666a verwiesen.

Von Kindeswohlgefährdung ist zu sprechen, wenn:

- Problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster dahinter steht,
- aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung

- ist ein das **Wohl und die Rechte des Kindes** (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter fachlicher Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. **ein Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- durch **Eltern** oder **andere Personen**
- in **Familien** oder **Institutionen** (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- zu **körperlichen und seelischen Schädigungen**
- und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
- **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.**“

(Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin 2009, S. 32)

1.2 Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert und meint „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ Daraus ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.